

Amts-Blatt

der Königl. Preuß. Regierung zu Frankfurt a. D.

Stück 23.

Ausgegeben den 5. Juni.

1907.

Inhalt von Nr. 23: Annahme-Vorschriften für Gewerbeaufsichtsdienst S. 145. — Remonteankauf für 1907 S. 145. — Zins-scheine zur Reichsanleihe v. 87 S. 146. — Vorsitzender des Kommunal-Landtages S. 146. — Wetternachrichtendienst S. 146. — Verlosung S. 147. — Uhr-Ladenschluß in Landsberg a. W. S. 147. — Tischlerinnung (Zwangsinnung) zu Soldin S. 148. — Generalkonsul für Nicaragua S. 148. — Apotheken-Errihtung in Frankfurt a. D. S. 148. — Kreisarzt-Ernennung S. 148. — Bezirksveränderungen S. 148. — Dampfschleppzüge S. 148. — Hufbeschlagsprüfungs-terminen S. 148. — Auslosung $3\frac{1}{2}$ prozentiger Brandenb. Rentenbriefe S. 149. — Personalien S. 149. — Berufs-zählung S. 149. — Vermischtes S. 152.

424. Die Anträge auf Annahme zur Vorbereitung für den Gewerbeaufsichtsdienst lassen häufig erkennen, daß den Studierenden und auch den Behörden unbekannt ist, von welchen Bedingungen gegenwärtig die Ernennung zum Gewerbereferendar abhängig ist.

Die Bestimmungen der Vorbildungs- und Prüfungsordnung für die Gewerbeaufsichtsbeamten vom 7. September 1897 und der Anweisung dazu vom 13. November 1897 (Min.-Bl. d. i. V. 1898 S. 29) haben auch heute noch Geltung. Seit dem 1. Januar 1904 ist außer den darin bezeichneten Voraussetzungen auch der Besitz des Reifezeugnisses einer neunklassigen höheren Lehranstalt Vorbedingung für den Eintritt in den Gewerbeaufsichtsdienst.

Demnach sind den Gesuchen um Annahme zur Vorbereitung für den Gewerbeaufsichtsdienst, die mir einzureichen sind, beizufügen:

1. Der von dem Bewerber selbst verfaßte und eigenhändig geschriebene Lebenslauf.
2. Das Reifezeugnis einer neunklassigen höheren Lehranstalt.
3. Das Zeugnis über
 - a) die Prüfung als Bergreferendar oder
 - b) die Diplom-Vor- und Hauptprüfung als Hütteningenieur oder als Maschineningenieur an der Bergakademie oder einer anderen preussischen technischen Hochschule oder
 - c) die in den Bundesratsbestimmungen vom 22. Februar 1894 bezeichnete Vorprüfung als Nahrungsmittelchemiker oder die Diplomprüfung als Chemiker an einer preussischen technischen Hochschule oder die Habilitation für Chemie oder die Doktorpromotion an einer preussischen Universität, wenn Chemie bei der Promotionsprüfung das Hauptfach bildete.
4. Von den
 - a) diplomierten Hütten- und Maschineningenieuren der Nachweis, daß sie wenigstens ein

Jahr lang auf einem Hüttenwerk oder in einem verwandten Betrieb oder im Maschinenbau praktisch gearbeitet oder ein solches Werk zwei Jahre lang ganz oder teilweise geleitet haben;

b) von den Nahrungsmittelchemikern, den Diplomchemikern und den Doktoren und Dozenten der Chemie der Nachweis, daß sie wenigstens zwei Jahre lang den Betrieb einer Fabrik ganz oder teilweise geleitet haben.

5. Das Zeugnis eines beamteten (Kreis-) Arztes darüber, daß der Bewerber von kräftigem Körperbau und frei von körperlichen Gebrechen ist. Die Zeugnisse und Nachweise sind in Urschrift einzureichen.

Berlin W 66, den 15. Mai 1907.

Der Minister für Handel und Gewerbe.
3.-Nr. III. 4207. In Vertretung: Dr. Richter.

425.

Remonteankauf für 1907.

1. Zum Ankauf dreijähriger, ausnahmsweise vier-jähriger Remonten sollen in diesem Jahre im Regierungsbezirk Frankfurt a. D. die nachbezeichneten öffentlichen Märkte abgehalten werden:

| | | | | |
|----|---------|------------------|----------|-------------------------------|
| Am | 7. Juni | 8 ^o | vorm. in | Crossen (Oder), |
| " | 11. " | 10 ⁶⁰ | " | Wieg |
| " | 12. " | 8 ^o | " | " Friedeberg Stadt (Neumark). |
2. Die angekauften Pferde werden sofort abgenommen und gegen Quittung bar bezahlt.
3. Pferde mit Mängeln, die gesetzlich den Kauf rückgängig machen, sind vom Verkäufer gegen Erstattung des Kaufpreises und der Unkosten zurückzunehmen, desgleichen Pferde, die sich während der ersten 28 Tage nach dem Tage der Einlieferung in das Depot als Klopffengste erweisen. Die gesetzliche Gewährfrist wird für periodische Augenentzündung (innere Augenentzündung, Mondblindheit) auf 28 Tage nach dem Tage der Einlieferung in das Depot ver-

längert, für Koppfen (Krippenfäden) auf 10 Tage vom genannten Zeitpunkte ab verkürzt.

4. Verkäufer, die Pferde vorführen, die ihnen nicht eigentümlich gehören, müssen sich gehörig ausweisen können.
5. Der Verkäufer ist verpflichtet, jedem verkauften Pferde eine neue, starke, rindlederene Trense mit glattem, starkem Gebiß (keine Knebeltrense) und eine neue Kopfhalter von Leder oder Hanf mit zwei mindestens 2 Meter langen Stricken unentgeltlich mitzugeben.
6. Zur Feststellung der Abstammung der Pferde sind die Deck- und Füllenscheine mitzubringen. Auch werden die Verkäufer ersucht, die Schweife der Pferde nicht übermäßig zu beschneiden und die Schwanzrube nicht zu verkürzen.
7. Vorstehende Ankaufsbedingungen gelten auch für nicht öffentliche Märkte.

Berlin, den 12. Februar 1907.

Kriegsministerium. Remonte-Inspektion.

gez. v. Damitz.

Bekanntmachung der Hauptverwaltung der Staatsschulden.

426. Die Zinscheine Reihe III Nr. 1 bis 20 zu den Schuldverschreibungen der $3\frac{1}{2}\%$ igen deutschen Reichsanleihe von 1887 über die Zinsen für die zehn Jahre vom 1. Juli 1907 bis 30. Juni 1917 nebst den Erneuerungsscheinen für die folgende Reihe werden vom 1. Juni d. Js. ab ausgereicht, und zwar:

durch die Königlich Preussische Kontrolle der Staatspapiere in Berlin S.W. 68, Drantienstraße 92/94,

durch die Königl. Seehandlung (Preussische Staatsbank) in Berlin W. 56, Marktgrafenstraße 46a,

durch die Preussische Zentralgenossenschaftskasse in Berlin C 2, am Zeughaus 2,

durch sämtliche Reichsbankhaupt- und Reichsbankstellen und sämtliche mit Kasseneinrichtung versehene Reichsbanknebenstellen,

durch sämtliche preussische Regierungshauptkassen, Kreiskassen und hauptamtlich verwaltete Forstkassen,

durch die Hauptzoll- und Steuerkassen,

durch sämtliche preussische Hauptzoll- und Hauptsteuerämter,

durch alle den preussischen Hauptzoll- und Hauptsteuerämtern untergeordneten Amtsstellen der Verwaltung der indirekten Steuern, sowie

durch diejenigen Oberpostkassen, an deren Sitz sich keine Reichsbankanstalt befindet.

Formulare zu den Verzeichnissen, mit welchen die zur Abhebung der neuen Zinscheinreihe berechtigenden Erneuerungsscheine (Anweisungen, Talons) einzuliefern sind, werden von den vorbezeichneten Ausreichungsstellen unentgeltlich abgegeben.

Der Einreichung der Schuldverschreibungen bedarf es zur Erlangung der neuen Zinscheine nur dann, wenn die Erneuerungsscheine abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die Schuldverschreibungen an eine der Ausreichungsstellen mittels besonderer Eingabe einzureichen.

Berlin, den 27. Mai 1907.

II. 378. Reichsschuldenverwaltung. von Bitter.

Bekanntmachung des Königl. Oberpräsidenten der Provinz Brandenburg.

427. Des Königs Majestät haben mittels Allerhöchsten Erlasses vom 8. Mai d. Js. die von dem Kommunallandtage des Markgraftums Niederlausitz am 7. April d. Js. vollzogenen Wiedermahlen des Landesdirektors der Provinz Brandenburg, Wirklichen Geheimen Rats Freiherrn von Manteuffel auf Krossen zum Vorsitzenden des Kommunallandtags und des Standesherrn Grafen zu Lynar auf Lübbenau zum Stellvertreter des Vorsitzenden für die dreijährige Wahlperiode 1908/10 zu bestätigen geruht.

Potsdam, den 22. Mai 1907.

Der Oberpräsident. von Trott zu Solz.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung zu Frankfurt a. O.

428. Öffentlicher Wetternachrichtendienst in Norddeutschland.

Der im letzten Sommer zum ersten Male durchgeführte öffentliche Wetterdienst, der durch Ausgabe von Wettervorhersagen und rasche Verbreitung von Witterungsnachrichten in erster Linie den Landwirten Gelegenheit geben soll, das jeweils bevorstehende Wetter bei ihren Arbeiten besser berücksichtigen zu können als bisher, wird im laufenden Jahre mit dem 1. Mai wieder eingerichtet werden. Den beteiligten Kreisen werden daher nachstehend die wichtigsten Punkte über die Einrichtung des Wetterdienstes und seine Aufgaben in Erinnerung gebracht.

Das Gebiet Norddeutschlands ist in 10 Wetterdienstbezirke eingeteilt, deren jeder eine Wetterdienststelle besitzt. Diese Dienststellen haben ihren Sitz in Königsberg i. Pr., Bromberg, Breslau, Berlin, Magdeburg, Hamburg, Weilburg, Aachen, Frankfurt a. M. und Ilmenau. Alle diese Dienststellen empfangen an jedem Morgen durch Vermittlung der Hamburger Seewarte telegraphisch die Wetterbeobachtungen, die um 8 Uhr morgens an etwa 70 über ganz Europa verteilten Wetterstationen angestellt sind. Außerdem erhalten sie telegraphische Morgenberichte von einigen wichtigen Orten ihres Bezirks und Postkarten von einer größeren Anzahl über Deutschland verteilter Stationen, die das Wetter des Vortages melden.

Mittels dieser verschiedenen Angaben werden Karten über die Witterungsverteilung in Europa hergestellt. Auf Grund von Vergleichen dieser Karten mit denen der vorangegangenen Tage, sowie

auf Grund genauer Beobachtungen der Witterungsvorgänge am Orte der Wetterdienststelle werden alsdann „Wettervorhersagen“ für den Nachmittags und den nächsten Tag aufgestellt. Diese Vorhersagen, die nach den klimatischen Unterschieden innerhalb des Bezirks für verschiedene Gebietsteile eine verschiedene Fassung erhalten können, werden der nächst gelegenen Telegraphenanstalt bis 11 Uhr vormittags mitgeteilt, sofort telegraphisch an alle Telegraphenanstalten des Bezirks weitergegeben und während der Sommermonate dort vor 12 Uhr mittags öffentlich ausgehängt. Sie sind außerdem gegen ermäßigte Abonnementsgebühren durch die Post zu beziehen. Die Vorhersagen kennzeichnen das Wetter kurz und sollen außerdem nach Möglichkeit regelmäßig aussprechen, ob am nächsten Tage Niederschläge zu erwarten sind. Dabei wird in den Angaben über Eintrittszeit, Dauer und Stärke der erwarteten Niederschläge immer größere Bestimmtheit angestrebt werden.

Außer der Vorhersage wird während des ganzen Jahres eine gedruckte „Wetterkarte“ in den Vormittagsstunden hergestellt und baldmöglichst durch die Post verbreitet. Die Wetterkarte ist eine Landkarte, die mit einfachen, auf jedem Blatt erklärten Zeichen die Verteilung des Luftdrucks über Europa darstellt und Angaben über Temperatur, Bevölkerung, Niederschlag und Wind an den einzelnen Beobachtungsstationen enthält. Sie gibt also einen Ueberblick über die Wetterlage in Europa um 8 Uhr vormittags. Außerdem enthält die Karte eine kurze sachliche Schilderung der Witterungsverteilung und eine allgemein gehaltene Wettervorhersage. Diese Karten erleichtern somit dem Leser das Verständnis für die am eigenen Wohnorte beobachteten Witterungsvorgänge und geben ihm die Möglichkeit, seine eigenen Anschauungen über das kommende Wetter zu vervollkommen. Es wäre sehr zu wünschen, daß seitens der Gemeinden auf die Wetterkarte abonniert würde, um sie an allen Telegraphenanstalten, Dienstgebäuden, Schulen usw. öffentlich auszuhängen. Auch ist zu hoffen, daß zahlreiche Private von der Möglichkeit des billigen Abonnementsbezuges (monatlich 0,50 M.) Gebrauch machen. Sämtliche Postanstalten nehmen Bestellungen entgegen. Da der Wert der Wetterkarten durch tunklichst beschleunigte Zustellung erhöht wird, so wird nach dieser Richtung auf Grund der bisherigen Erfahrungen künftig alles versucht werden, um die Zustellung an die Abonnenten noch im Laufe des Ausgabetales zu bewirken, soweit dies überhaupt nach den postalischen Einrichtungen möglich ist. Größere Wetterdienstbezirke sollen zur Erreichung dieses Zieles besondere Nebenstellen zur Ausgabe von Wetterkarten erhalten.

Es muß auch hier wieder ausdrücklich hervor gehoben werden, daß der Wettervorhersagedienst eine neue Einrichtung ist, die mehr oder weniger den

Charakter eines Versuchs trägt und dementsprechend zu beurteilen ist. Die im Laufe der Zeit zu sammelnden Erfahrungen werden dazu beitragen, die Einrichtung allmählich zu vervollkommen. So werden der Umfang der Bezirke, die von einer Stelle aus mit Nachrichten gut versorgt werden können, die gegenseitige Abgrenzung dieser Bezirke, ihre Einteilung in kleinere Gebiete mit verschiedenen Vorhersagen und vielerlei andere Dinge erst auf Grund der weiter zu gewinnenden Erfahrungen in immer zweckmäßigerer Weise geordnet werden können.

Wenn also nicht schon von der nächsten Zukunft erwartet werden kann, daß sich der Wettervorhersagedienst als eine durchweg einwandfreie Einrichtung erweist, so wird doch dies Ziel um so eher und um so vollständiger erreicht werden, je mehr die beteiligte Bevölkerung durch verständnisvolles Eingehen auf die geschilderten Verhältnisse zur Ueberwindung der Schwierigkeiten und zur Förderung des Gelingens beiträgt.

Frankfurt a. D., den 21. Mai 1907.

Der Regierungspräsident.

429. Der Herr Oberpräsident der Provinz Brandenburg hat am 13. d. Mts. dem Vaterländischen Frauen-Zweigverein zu Seelow die Genehmigung erteilt, am 22. Oktober d. Js. zu wohltätigen Zwecken eine öffentliche Verlosung von geschenkten Gegenständen nach Maßgabe des dar gelegten Planes zu veranstalten, wonach 4000 Lose zu je 50 Pf. im Kreise Lebus ausgegeben und eine Anzahl Gewinne im Gesamtwerte von 900—1000 Mark gezogen werden sollen. Als Gewinne dürfen nicht ausgesetzt werden:

Bares Geld, unmittelbar oder mittelbar durch Zuficherung der Zahlung des Wertes der Gewinne, unbewegliche Gegenstände, sowie Barren, Säulen, Würfel, Tafeln, Kugeln, Blöcke und andere Gegenstände von edlem Metall, bei denen der Wert der Bearbeitung nur nebensächlich ist und in keinem richtigen Verhältnis zu dem Metallwerte steht. Zahl und Preis der auszugebenden Lose, das Absatzgebiet der letzteren, Ort und Zeit der Verlosung, Anzahl und Gesamtwert der Gewinne müssen auf den Losen angegeben sein. Außerdem muß jedes Los in hervortretender Schrift folgenden Vermerk enthalten:

„Eine Auszahlung der Gewinne in Geld ist ausgeschlossen.“

Frankfurt a. D., den 23. Mai 1907.

Der Regierungspräsident.

430. Nachdem eine größere Zahl von Gewerbetreibenden die Anordnung des Auktionsabenschlusses für die offenen Verkaufsstellen der Lebensmittel- (Kolonialwaren) Geschäfte in der Stadtgemeinde Landsberg a. W. beantragt hat, wird hiermit bekannt gemacht, daß der Herr Oberbürgermeister in Landsberg a. W. von mir zum Kommissar behufs Fest-

stellung der gemäß § 139 f Absatz 2 der Gewerbeordnung in der Fassung vom 26. Juli 1900 erforderlichen Zahl von einem Drittel beteiligten Geschäftsinhaber ernannt worden ist.

Frankfurt a. D., den 30. Mai 1907.

Der Regierungs-Präsident.

431. Die getroffene Anordnung wegen der Erziehung einer Zwangsinnung für das Tischlergewerbe mit dem Sitz in Soldin vom 21. April 1907 (abgedruckt Regierungsamtsblatt S. 105) wird dahin ergänzt, daß der Bezirk der Innung auf die ländliche Ortschaft Rosenthal im Kreise Soldin ausgedehnt wird.

Frankfurt a. D., den 27. Mai 1907.

Der Regierungs-Präsident.

432. Der bisherige Konsul von Nicaragua in Berlin, Johannes **Vein**, ist zum Generalkonsul von Nicaragua in Berlin ernannt worden.

Frankfurt a. D., den 30. Mai 1907.

Der Regierungspräsident.

433. Mit Genehmigung des Herrn Oberpräsidenten soll in Frankfurt a. D. und zwar in der Fürstenwalderstraße zwischen der Einmündung der Zimmerstraße und dem Wilhelmplatz eine Apotheke errichtet werden.

Geeignete Bewerber fordere ich auf, sich bis zum 4. Juli d. Js. schriftlich bei mir zu melden.

Der Meldung sind beizufügen:

1. eine Lebensbeschreibung,
2. das Approbationszeugnis,
3. eine nach der Zeitfolge geordnete Uebersicht über die bisherige Tätigkeit seit der Approbation, enthaltend:
 - a) die Anfangs- und Endzeiten nach Tagesdaten in zusammenhängender Reihe und unter fortlaufenden Nummern (siehe zu 4),
 - b) den Ort und
 - c) die Art der Beschäftigung, namentlich auch für die Zeit der Unterbrechung der Apothekertätigkeit,
4. die Servierzeugnisse nach der Approbation, die amtsärztlich beglaubigt, nach der Zeitfolge geordnet und mit den entsprechenden Nummern der Zusammenstellung zu 3 versehen sein müssen,
5. die polizeilichen Führungszeugnisse für die Zeit von der Approbation bis zur Gegenwart,
6. der amtlich beglaubigte Nachweis aus neuester Zeit über die zur Errichtung einer Apotheke erforderlichen Mittel,
7. die eidesstattliche Erklärung des Bewerbers, daß er eine Apotheke noch nicht besessen hat, oder, wenn dies der Fall sein sollte, die Angabe des Ortes, an dem er eine solche besessen, unter Benennung des Kauf- und Verkaufspreises, sowie unter eingehender Darlegung der Gründe, aus denen er sein Besitzrecht an der Apotheke aufgegeben hat.

Gesuche, deren Anlagen nicht vollständig sind, können nicht berücksichtigt werden.

Die Konzession wird in Gemäßheit des Allerhöchsten Erlasses vom 30. Juni 1894 als eine unvererbliche und unveräußerliche verliehen. Ihr Inhaber ist somit zur Präsentation eines Geschäftsnachfolgers nicht berechtigt.

Da eine anderweite Regelung des Apothekenzonzeptionswesens beabsichtigt ist und dabei auch in Frage steht, ob den Konzessionaren eine noch näher zu bestimmende Betriebsabgabe auferlegt werden soll, bleibt es vorbehalten, dieser Betriebsabgabe auch die vorliegende Konzession zu unterwerfen.

Schließlich weise ich darauf hin, daß Gesuche von Bewerbern, die nach dem Jahre 1893 approbiert sind, bei der großen Zahl älterer Bewerber keine Aussicht auf Berücksichtigung haben, und daß eine persönliche Vorstellung zwecklos ist.

Frankfurt a. D., den 31. Mai 1907.

Der Regierungs-Präsident.

434. Der Kreisassistenzarzt Dr. **Schlieben**, der die durch die Veretzung des Kreisarztes Medizinalrats Dr. **Briester** nach Neppen erledigte Kreisarztstelle in Zielenzig bisher kommissarisch verwaltet hat, ist zum Kreisarzt des Kreises Ost-Sternberg ernannt worden.

Frankfurt a. D., den 1. Juni 1907.

Der Regierungs-Präsident.

435. Durch Beschluß des Kreis Ausschusses des Landkreises Landsberg a. W. ist das bisher im Eigentume Seiner Hoheit des Herzogs Friedrich von Anhalt befindlich gewesene, von dem Fleischermeister W. Böse in Stolzenberg erworbene Kruggehöft, Parzelle 345/58 und 346/59 des Kartenblattes 1 der Grundsteuerkarte und der Gebäudesteuerrolle Nr. 5 Litt. a, b, c von Stolzenberg, O.2190 ha groß, vom Gutsbezirk Stolzenberg abgetrennt und mit dem Gemeindebezirk Stolzenberg vereinigt worden.

Bekanntmachung des Regierungs-Präsidenten zu Potsdam.

436. In Abänderung des § 49 Ziffer 5 der Strom- und Schifffahrtspolizeiverordnung vom 17. Januar 1896 wird widerruflich bestimmt, daß auf der kanalisierten Spree von der Schleuse Kersdorf bis Schleuse Gr.-Tränke — Fürstenwalder Spree —, sofern deren beide Ufer kenntlich sind, auch bei der Talfahrt vier Fahrzeuge im Anzuge geschleppt werden dürfen.

Potsdam, den 21. April 1907.

Der Regierungspräsident

als Chef der Verwaltung der Märktischen Wasserstraßen.
**Bekanntmachung des Vorsitzenden der staatlichen Kommission zur Abhaltung der Sub-
beschlagsprüfungen zu Frankfurt a. D.**

437. Unter Hinweis auf die im Regierungsamtsblatte für 1906, Stück 50, Seite 282, veröffentlichte Bekanntmachung vom 5. Dezember v. Js.

wird hierdurch wiederholt zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß die nächste Prüfung über die Befähigung zum Betriebe des Hufbeschlaggewerbes vor der staatlichen Prüfungskommission in Frankfurt a. D.

am Mittwoch den 3. Juli d. J.

stattfindet.

Etwaige Meldungen sind unter Beifügung der erforderlichen Unterlagen alsbald an den Unterzeichneten zu richten.

Frankfurt a. D., den 1. Juni 1907.

Der Vorsitzende der staatlichen Kommission zur Abhaltung der Hufbeschlagsprüfungen.

Buch, Veterinärarzt.

Bekanntmachung der Königl. Direktion der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.

438. Bei der infolge unserer Bekanntmachung vom 9. v. Mts. heute geschenehen öffentlichen Verlosung von 3 $\frac{1}{2}$ proz. Rentenbriefen der Provinz Brandenburg sind folgende Stücke gezogen worden:

Litt. F zu 3000 Mk. 2 Stück und zwar die Nr. 13, 33.

Litt. J zu 75 Mk. 2 Stück und zwar die Nr. 52, 53.

Die Inhaber dieser Rentenbriefe werden aufgefordert, dieselben mit dem dazu gehörigen Zinsschein Nr. 96 der Reihe 2 nebst Erneuerungsschein bei der Rentenbankkassa, Klosterstraße 76 I hier selbst, vom 1. Juli 1907 ab an den Werktagen von 9 bis 1 Uhr einzuliefern, um hiergegen und gegen Quittung den Nennwert der Rentenbriefe in Empfang zu nehmen.

Vom 1. Juli 1907 ab hört die Verzinsung der vorgenannten Rentenbriefe auf, diese selbst aber verfahren mit dem Schlusse des Jahres 1917 zum Vorteil der Rentenbank. Die Einlieferung ausgelieferter Rentenbriefe an die Rentenbankkassa kann auch durch die Post portofrei und mit dem Antrage erfolgen, daß der Gelbbetrag auf gleichem Wege übermittelt werde.

Die Zusendung des Geldes geschieht dann auf Gefahr und Kosten des Empfängers und zwar bei Nummern bis zu 800 Mk. durch Postanweisung. Sofern es sich um Summen über 800 Mk. handelt, ist einem solchen Antrage eine ordnungsmäßige Quittung beizufügen.

Berlin, den 16. Februar 1907.

Königliche Direktion

der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.

Personal-Nachrichten.

439. Dem Regierungsbaumeister a. D. Deichinspektor **Sager** in Freienwalde a. D. ist der Charakter als Baurat verliehen worden.

440. Der Regierungsekretär **Grund** hier ist zum Regierungshauptkassenbuchhalter ernannt worden.

441. Der Königl. Seminaroberlehrer **Kohlbach** ist vom 1. April 1907 ab in gleicher Amtseigenschaft von dem Königl. Schullehrerseminar in Drossen an das Königl. Schullehrerseminar in Havelberg versetzt worden.

442. Dem cand. philol. Franz **Saimer** in Gosda, Kreis Rottbus, ist die Erlaubnis zur Annahme der Stelle als Hauslehrer und Erzieher im Regierungsbezirke erteilt worden.

443. Der Steuersupernumerar **Kieper** in Grossen a. D. ist vom 1. April 1907 ab zum Steuersekretär ernannt worden.

444. Seine Majestät der Kaiser und König haben Allergnädigst geruht, dem in der Stiftsoberförsterei Neuzelle beschäftigten Holzhauermeister Christian **Wehlan** in Allersdorf das Allgemeine Ehrenzeichen zu verleihen.

445. Dem Fräulein Helene **Brecht** in Stennewitz, Kreis Landsberg, ist die Erlaubnis zur Annahme der Stelle als Hauslehrerin und Erzieherin im Regierungsbezirke erteilt worden.

446. Dem Fräulein Martha **Nerlich** in Großognig, Kreis Rottbus, ist die Erlaubnis zur Annahme der Stelle als Hauslehrerin und Erzieherin im Regierungsbezirke erteilt worden.

447. Dem Fräulein Gertrud **Bandelow** in Sablath, Kreis Sorau, ist die Erlaubnis zur Annahme der Stelle als Hauslehrerin und Erzieherin im Regierungsbezirke erteilt worden.

448. Der Kinderpädagogin Gertrud **Moritz** in Hochzeit, Kreis Arnswalde, ist die Erlaubnis zur Annahme der Stelle als Hauslehrerin und Erzieherin im Regierungsbezirke erteilt worden.

449. Uebertragen die Verwaltung einer Stelle für Bezirksaufsichtsbeamte dem Postinspektor **Schulze** in Homburg v. d. S., die Vorsteherstelle des Postamts in Seelow dem Postmeister **Vinzelberg** in Gersd.

450. Der bisherige Pfarramtskandidat Gottfried Hermann Wilhelm **Lindner** ist zum Pfarrer der Parochie Berg vor Grossen, Diözese Grossen a. D. I, bestellt worden.

451. Erledigt ist die Diakonatsstelle magistratischen Patronats zu Berlinchen, Diözese Soldin, durch Veretzung des Diakonus **Laug** in die Pfarrstelle zu Neuendorf, Diözese Grossen II.

452. Bekanntmachung

betreffend die Berufs- und Betriebszählung vom 12. Juni 1907.

Nach § 7 der Anweisung für die Gemeindevorstände (Drucksache Nr. VI) müssen die von der Bevölkerung ausgefüllten Erhebungspapiere der Berufs- und Betriebszählung durch die Zähler sorgfältig auf ihre Richtigkeit geprüft und außerdem von den Ortsbehörden oder deren Beauftragten einer gründlichen Nachprüfung, welche sich auf die Vollständigkeit des Materials, die Richtigkeit der Eintragungen, sowie auf die vorschriftsmäßige Ausfüllung der Land- und Forstwirtschaftskarten, der Gewerbebogen und der Gewerbeformulare zu erstrecken hat, auf jeden Fall unterzogen werden.

Diese zwingende Vorschrift wird hierdurch noch besonders in Erinnerung gebracht und hinzugefügt, daß bei der Nachprüfung durch die Gemeindevorstände, die Zählungsausschüsse oder die sonstigen Beauftragten folgende, aus Veranlassung von Anfragen einzelnen Gemeinden teilweise bereits mitgeteilte Grundsätze allgemein und sorgfältig zu beachten sind.

Grundsätze

für die Ausfüllung der Erhebungspapiere und deren Nachprüfung durch die Gemeindebehörden.

I Zur Haushaltungsliste.

1. Haushaltungslisten sind auch, wenn sämtliche Haushaltungsmitglieder vorübergehend abwesend sind, auszufüllen.

2. Wenn aus der Ausfüllung der Spalte 8 „Familienstand“ hervorgeht, daß ein Familienhaupt vorhanden sein muß, dieses aber nicht, auch nicht als vorübergehend abwesend eingetragen ist, ist der Sachverhalt aufzuklären.

3. Wenn es wahrscheinlich ist, daß vorübergehend anwesende Personen irrtümlich unter B der Haushaltungsliste eingetragen sind, ist Berichtigung zu veranlassen.

4. Falls Töchter, Schwestern, Schwägerinnen oder sonstige nähere Verwandte des Haushaltungsvorstandes als Dienstmädchen und dergl. in dem betreffenden Haushalte verzeichnet sind, ist in der Regel der Sachverhalt durch Rückfrage aufzuklären und zu bestätigen.

5. Die Angabe des ständigen Wohnorts (Spalte 4 der Haushaltungsliste) bei vorübergehend anwesenden Personen darf niemals fehlen, wenn die Person Inhaber oder Leiter eines landwirtschaftlichen oder gewerblichen Betriebes ist, weil die Angabe alsdann für die Betriebsstatistik erforderlich ist.

6. Einem selbständigen Landwirte oder Gewerbetreibenden in der Haushaltungsliste muß in der Regel eine Land- und Forstwirtschaftskarte oder ein Gewerbeformular oder ein Gewerbebogen entsprechen. Bei (dauernd anwesenden) Personen, die ihren Betrieb außerhalb des Zählbezirks haben, ist nachzuprüfen, ob an den Stellen, die in Spalte 12 der Kontrollliste angegeben sind, die Zählpapiere ausgestellt sind, soweit der Betrieb innerhalb der Gemeinde liegt.

7. Ist bei Fabrikanten, Fabrikarbeitern, Gesellen, Gehilfen, Tagelöhnern, Arbeitern oder Lehrlingen der besondere Berufsweig nicht ersichtlich, so ist er durch Nachfrage zu ermitteln. (Vergl. Erläuterungen zu Spalte 10 der Haushaltungsliste.)

8. Wenn aus der Land- und Forstwirtschaftskarte oder dem Gewerbeformular oder Gewerbebogen hervorgeht, daß die Ehefrau oder andere Familienangehörige „helfen“, in der Haushaltungsliste jedoch ein Eintrag dafür sich nicht findet, so ist der entsprechende Haupt- oder Nebenberuf durch Rückfrage festzustellen und nachzutragen.

9. Hausfrauen, die die Hauswirtschaft besorgen

und im Hause beruflich tätig sind, sind im Zweifelsfalle als nebenberuflich tätig anzusehen.

10. Ehrenamtliche Tätigkeiten werden weder als Haupt- noch als Nebenberuf berücksichtigt. Einer Eintragung solcher ehrenamtlichen Tätigkeiten in den Spalten 10 bis 13 bedarf es daher nicht.

11. Die Angabe des Geburtsortes (Spalte 7 der Haushaltungsliste) muß so genau sein, daß sie für Preußen den Geburtskreis, für die größeren deutschen Bundesstaaten den Verwaltungsbezirk (Regierungsbezirk, Kreishauptmannschaft, Kreis usw.) und für das Ausland den Staat erkennen läßt.

12. Den Einträgen in den Spalten 14 bis 22 der Haushaltungsliste ist die schärfste Kontrolle zuzuwenden, damit hier unrichtige und unvollständige Angaben vermieden werden. In den Spalten 20 bis 22 sind Angaben über Waisen, die 18 Jahre und älter sind, nicht zu machen; auch für Waisen von unter 18 Jahren haben Angaben dann zu unterbleiben, wenn sie bereits verheiratet sind; dagegen sind für unter 18 jährige Waisen auch dann Einträge zu machen, wenn sie einen Stief- oder Adoptivvater oder bei verstorbenen eigenen Eltern eine Stiefmutter haben.

II. Zur Land- und Forstwirtschaftskarte.

1. Land- und forstwirtschaftliche Betriebe des Reiches, des Staates, der Gemeinden, der kommunalen und anderen öffentlichen Körperschaften sind durch Angabe des Inhabers (Reich, Staat usw.) kenntlich zu machen.

2. Landwirtschaftskarten sind (außer einem Gewerbeformular oder Gewerbebogen) auch von Kunst- und Handelsgärtnern auszustellen, wenn sie eine Bodenfläche für ihren Betrieb bebauen. Dabei muß Bedacht darauf genommen werden, daß das bei der Bodenbearbeitung tätige Personal der Gärtnerei von den im gewerblichen Betriebe beschäftigten Personen getrennt und ohne letzteres in der Landwirtschaftskarte unter Abschnitt C aufgeführt wird. — Treibhäuser und andere bauliche Betriebsanlagen gehören zum gewerblichen Gärtnereibetriebe.

3. Für Molkerei- und Milchhandelsbetriebe ohne landwirtschaftlich genutzte Fläche sind lediglich Gewerbeformulare oder Gewerbebogen auszustellen.

4. Erbpächter haben sich, sofern sie Eigentümer sind, als solche und nicht als Pächter anzugeben und die Fläche ihres Betriebes als eigenes Land aufzuführen.

5. Grundstücke, deren Erträge auf dem Halm, auf dem Schnitt, vom Stock oder vom Baum verkauft werden, sind vom Verkäufer anzugeben. Dieser und nicht der Käufer hat die Angaben in der Landwirtschaftskarte zu machen.

6. Dem forstwirtschaftlichen Boden sind auch zuzurechnen: Grenzflügel, Schneisen, nicht öffentlichen Zwecken dienende Forstwirtschaftswege, Pflanzgärten zu forstwirtschaftlichen Zwecken, Reutberge (Hauberge).

7. Gutshandwerker und die von ihnen angenommenen Arbeitskräfte und Lehrlinge gehören zu dem landwirtschaftlichen Personale, soweit sie auf Grund eines Arbeitsvertrages im Dienste des landwirtschaftlichen Betriebsunternehmers stehen.

8. Land- und Forstwirtschaftskarten sind überall da auszustellen, wo eine Bodenfläche, wenn auch von kleinstem Umfange, landwirtschaftlich, gärtnerisch oder forstwirtschaftlich bewirtschaftet wird; nur Biergärten sind hiervon ausgenommen. Ob eine Landwirtschaftskarte auszufüllen ist, hängt nicht von der Größe der bewirtschafteten Fläche ab, auch nicht davon, ob der Ertrag in der eigenen Haushaltung verbraucht oder ob er verkauft wird, ebensowenig davon, ob das bewirtschaftete Land Eigentum, Pachtung oder sonst dem Bewirtschafter überwiesenes Land ist. Der Umstand allein, daß eine Fläche landwirtschaftlich, gärtnerisch oder forstwirtschaftlich benutzt wird, ist entscheidend für die Ausstellung einer Landwirtschaftskarte. In gewissen Grenzfällen bei sehr kleinen Flächen, wo man Zweifel darüber haben kann, wird nach der Sachlage zu urteilen sein: ist der Anbau von Nutzpflanzen für die betreffende Haushaltung von einer gewissen wirtschaftlichen Bedeutung, so wird ein Landwirtschaftsbetrieb zu zählen sein, andernfalls nicht. Wer die Gartenwirtschaft nur zum Vergnügen betreibt und sich das Pfund selbstgezogenen Spargels 5 Mark kosten läßt, braucht für seinen Garten keine Landwirtschaftskarte auszufüllen; die Haushaltung kleiner Leute dagegen, die auf wenigen Acker Land einen Teil ihres Kartoffelbedarfs baut und dergl., hat einen Landwirtschaftsbetrieb.

9. Die Lage der zu einem Land- oder Forstwirtschaftsbetriebe gehörigen Flächen in verschiedenen Gemarkungen ist für die Angabe in der Landwirtschaftskarte gänzlich bedeutungslos; alle Flächen, wo immer sie liegen, werden dem Betriebe zugerechnet, von dem aus sie bewirtschaftet werden. Bei Forstwirtschaftsbetrieben, bei denen die bewirtschafteten Forstflächen nicht selten in andere Gemarkungen und selbst in andere Verwaltungsbezirke hinübergreifen, ist hierauf besonders zu achten.

10. Biergärten, Parkanlagen und dergl. werden, wenn für sonst bewirtschaftete Flächen eine Landwirtschaftskarte auszufüllen ist, ebenso wie Haus- und Hofräume unter B i der Landwirtschaftskarte aufgeführt.

III. Zum Gewerbeformular und Gewerbebogen.

1. Lehr- und Unterrichtsanstalten, die nur der Erfüllung der allgemeinen Schulpflicht oder der Vermittelung der allgemeinen Bildung dienen, ebenso die Fach- und ähnlichen Schulen, die lediglich theoretischen Unterricht erteilen und ohne Werkstätten und

ähnliche Einrichtungen zur praktischen Unterweisung betrieben werden, fallen nicht unter die Betriebsstatistik.

2. Für See- und Binnenschiffe sind Gewerbebogen nach folgenden allgemeinen Grundsätzen auszustellen: Die Zählungsbehörden haben darauf zu achten, daß auf jedem für ein Schiff ausgestellten Gewerbebogen bei Frage 1 der Name des Schiffes und bei Frage 5 der Heimathafen angegeben ist. Für Restaurationsbetriebe auf Schiffen ist ein besonderer Gewerbebogen oder ein Gewerbeformular auszustellen, auf Seeschiffen nur dann, wenn der Restaurationsbetrieb an einen besonderen Wirt verpachtet ist.

I. Seeschiffahrt: Für jedes im deutschen Schiffsregister eingetragene Seeschiff ist der Zählungsbehörde des Heimathafens ein Gewerbebogen einzuliefern. Bei Schiffahrtsgesellschaften erfolgt die Aufnahme durch deren Vermittelung. Ausgenommen sind diejenigen Seeschiffe, die ihrer gegenwärtigen Bestimmung gemäß ausschließlich zwischen ausländischen Häfen verkehren.

II. Die Küstenfischerei, die auf nicht im Schiffsregister eingetragenen Seeschiffen erfolgt, wird am Wohnort des Küstenfischers festgestellt.

III. Für jedes deutsche Fahrzeug der Binnenschiffahrt, auf dem sich regelmäßigweise eine Haushaltung befindet, ist ein besonderer Gewerbebogen auszustellen. Die Zählung erfolgt an dem Orte des Inlandes, an dem sich das Schiff am 12. Juni d. Js. befindet, gleichzeitig mit der Personenzählung. Dasselbe gilt für Flöße.

Außerdem haben die Verwaltungen der Binnenschiffahrtsbetriebe an ihrem Sitze für jedes Binnenschiff der im Absatz 1 erwähnten Art einen Gewerbebogen auszustellen. Die Zählungsbehörde des Heimathafens hat darauf zu achten, daß für alle am Orte eingetragenen Binnenschiffe ein Gewerbebogen ausgestellt wird, auch für solche, die sich am 12. Juni d. Js. im Auslande befinden.

3. Auch für herrschaftliche Gärtnereien sind Gewerbeformulare oder Gewerbebogen auszustellen.

4. Für Hausierbetriebe werden Erhebungspapiere am Orte der vorübergehenden Anwesenheit des Hausierers ausgefüllt. Bei Hausierbetrieben ist darauf zu achten, daß oft die Ehefrau mit den vom Manne gefertigten Waren hausiert. Diese stellt kein Gewebepapier aus, sondern ist als Gehilfin des Mannes zu zählen.

5. Ruhende Zweiggeschäfte sind nicht zu berücksichtigen.

6. Vertretungen und Agenturen sind nicht als Zweiggeschäfte anzusehen, es sei denn, daß sie vom Hauptgeschäfte eingerichtet sind und für dessen Rechnung betrieben werden.

7. Unter offenen Verkaufsstellen sind sowohl Läden wie auch Verkaufsstände in Markthallen und ähnliches zu verstehen, dagegen nicht Verkaufsautomaten.

8. In den Haushaltungslisten verzeichnete Familienangehörige, die im Betriebe als wirkliche Gesellen tätig sind, müssen dementsprechend unter 9 A d des Gewerbebogens und 9 a des Gewerbeformulars, die helfenden Familienangehörigen unter 9 A g des Gewerbebogens und 9 b des Gewerbeformulars erscheinen. Ist ein Familienangehöriger in einem Gewerbe des Familienvorstandes als Geselle tätig und hilft in einem anderen Gewerbe vorübergehend mit, so kann er für dieses nicht mehr gezählt werden. Betreibt der Inhaber eines Gewerbes noch ein anderes Gewerbe, so hat er sich für dieses nicht mehr unter dem Personal aufzuführen, da sonst eine Doppelzählung vorkommen würde.

9. Handelsbetriebe, die einen Handwerker beschäftigten (z. B. Herrenkleidergeschäfte mit einem Schneidergesellen), stellen für diesen kein Gewerbepapier aus; er zählt zu dem Personale des kaufmännischen Betriebes.

10. Angaben unter 9 A g des Gewerbebogens und 9 b des Gewerbeformulars bedürfen einer besonderen Kontrolle an der Hand der Haushaltungslisten und nötigenfalls der Aufklärung durch Rückfrage.

453.

II. Nachtrag

zum „Neuen Statute“ der Brandenburgischen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft.

1. Im § 26 Abs. 2 wird statt: „100“: „50“ und statt: „4 Mark“ jedesmal „2 Mark“ gesetzt.

2. Der § 27 Abs. 3 erhält folgende neue Fassung:

„Wenn der Betrieb einer Gärtnerei nicht nur in eigener Bodenbewirtschaftung besteht, sondern sich auch auf die Herrichtung und Unterhaltung fremder Gartenanlagen erstreckt, so sind für die letztere Betriebstätigkeit, sofern nicht bereits Absatz 2 Anwendung findet, besondere Beiträge wie für Nebenbetriebe, jedoch nach dem Satze von 1 Mark für je volle 50 Arbeitstage zu entrichten.“

3. In § 40 Abs. 2 sind hinter dem Worte „Mäster“ einzuschließen die Worte: „Teichwärter, Oberschweizer, Rindvieh- und Milchkontrollassistenten.“

4. Im § 43 Abs. 1 ist die Zahl „2000“ zu ersetzen durch „1500“.

Ziffer 1, 2 und 3 des II. Nachtrages zum „Neuen Statute“ der Brandenburgischen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft treten mit dem 1. Januar 1907, Ziffer 4 mit dem 1. April 1907 in Kraft.

Beschlossen von der Genossenschaftsversammlung zu Berlin am 17. Dezember 1906.

Der Genossenschaftsvorstand.

gez.: Gerhardt,

Landesdirektor der Provinz Brandenburg. J. B.

Der vorstehende II. Nachtrag zum „Neuen Statute“ der Brandenburgischen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft wird gemäß § 40 des Unfallversicherungsgesetzes für Land- und Forstwirtschaft genehmigt.

Berlin, den 8. März 1907.

Das Reichs-Versicherungsamt.

Abteilung für Unfallversicherung. gez. Kries.

454. Zu unserm Tarif ist mit Gültigkeit vom 20. Juni ein Nachtrag 10 erschienen.

Betriebsverwaltung der Spreewaldbahn.

Zur Beachtung!

Das Amtsblatt nebst Öffentlichem Anzeiger erscheint an jedem Mittwoch. Die für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger bestimmten Bekanntmachungen sind unter der Briefauffchrift:

„An die Schriftleitung des Regierungs-Amtsblatts zu Frankfurt a. O.“

einzuwenden. Sie müssen, besonders in Bezug auf Eigen- sowie Ortsnamen deutlich geschrieben sein und wenn sie in das nächste Stück aufgenommen werden sollen, **spätestens Montag vormittag** bei der Schriftleitung eingehen. Jeder für das Amtsblatt bestimmten Bekanntmachung muß eine kurze Inhaltsangabe vorangestellt werden. **Bei Erledigung von Steckbriefen u. s. w. ist nur der Name, Vorname des Verfolgten sowie die Einrückungsnummer und das Jahr der Veröffentlichung anzugeben.** Die Königlichen Gerichtsbehörden werden ersucht, in den Anträgen wegen **Aufnahme von Bekanntmachungen das Datum desjenigen Mittwochs genau anzugeben, an welchem die Einrückung erfolgen soll;** dies ist besonders bei solchen Bekanntmachungen notwendig, welche mehrere Male veröffentlicht werden sollen. **Nicht eingegangene Amtsblattstücke werden nur dann kostenfrei nachgeliefert, wenn ihre Fehlmeldung sofort bei der zuständigen Postbehörde erfolgt.** Die Schriftleitung des Regierungs-Amtsblatts.